



RECHNUNGSLEGUNG + WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 3/2012

INHALT

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1.	ZUR BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG FÜR EINE RAUCHGAS-ENTSTAUBUNGSANLAGE	1
2.	HERSTELLUNGSKOSTENMI NDERUNG DURCH NACHTRÄGLICH GEWÄHRTEN ZUSCHUSS	2
3.	BEWERTUNG VON UNVERZINSLICHEN MIETERDARLEHEN	2
4.	HANDELSRECHTLICHE BI LANZIERUNG VON BEWERTUNGSEI NHEITEN (IDW RS HFA 35)	4
5.	PASSI VI ERUNGSWAHLRECHT FÜR UNMI TTELBARE ALTERS-VERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN AUFGRUND SO GENANNTER ALTZUSAGEN (IDW RS HFA 30)	5
6.	IDW: BI LANZIERUNG VON GRI ECHISCHEN STAATANLEIHEN ZUM 31. DEZEMBER 2011	6
7.	OFFENLEGUNGS-"ERLEICHTERUNG" NACH § 325 ABS. 2A HGB	7
8.	E-BILANZ - AKTUELLER STAND UND UMSETZUNG IM UNTERNEHMEN	7
9.	ANTRÄGE AUF REDUKTION DER EEG-UMLAGE NACH §§ 40 FF. EEG	9
10.	AUS UNSEREM HAUS	10
	A. I N-HOUSE-SEMI NARE	10
	B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS	11

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. ZUR BILDUNG EINER RÜCKSTELLUNG FÜR EINE RAUCHGAS- ENTSTAUBUNGSANLAGE

Die im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Feuerungsanlage umweltrechtlich erforderliche Rauchgasentstaubungsanlage (zur Einhaltung von Grenzwerten zu Staubemissionen) stellt kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Die Kosten des späteren Baus der Rauchgasentstaubungsanlage führen nicht zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, sondern legitimieren die Bildung einer Rückstellung.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 14.12.2011-10 K 1471/09 K, G, Revision zugelassen) sind die nachträglichen Kosten für Anlagen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen zur Einhaltung von umweltrechtlich determinierten Grenzwerten nicht als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu werten. Vielmehr bilden die beiden Anlagen - Feuerungsanlage und Rauchgasentstaubungsanlage - eine Sachgesamtheit und ein einheitliches Wirtschaftsgut.

Da die Feuerungsanlage für ihren Betrieb eine den rechtlichen Vorgaben entsprechende Filteranlage benötigt, dienen sie einem gemeinsamen betrieblichen Zweck und sind technisch aufeinander abgestimmt. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Aktivierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten insofern nicht angezeigt, als die Verringerung der Emissionswerte als Anpassung an den zeitgemäßen umweltrechtlich geforderten Zustand nicht zu einer höherwertigen Nutzbarkeit und damit zu einer wesentlichen Verbesserung oder höheren Leistungsfähigkeit der Feuerungsanlage führt.

Hinweis

Das Urteil gewährt dem Bilanzierenden die Möglichkeit zur sofortigen steuerwirksamen Aufwandsverrechnung für Anpassungen von Anlagen an umweltrechtliche Vorgaben. Es ist zu erwarten, dass der BFH im Rahmen der wegen unterschiedlicher Auffassungen in dessen Rechtsprechung zugelassenen Revision die Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen präzisieren wird.

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

2. HERSTELLUNGSKOSTENMINDERUNG DURCH NACHTRÄGLICH GEWÄHRTEN ZUSCHUSS

Werden Finanzmittel, die nach den öffentlich-rechtlichen Subventionsvorgaben zunächst ausdrücklich als Darlehen gewährt werden, in einem späteren Geschäftsjahr bzw. Veranlagungszeitraum in einen so genannten "verlorenen" Zuschuss umgewandelt, so führt nach der BFH-Entscheidung vom 7.12.2010 (BFH-Urteil vom 7.12.2010 - IX R 46/09) die - endgültige - Subventionsentscheidung in diesem Geschäftsjahr, nicht aber rückwirkend auf den Zeitpunkt der Gewährung der Finanzmittel zu einer Minderung der Herstellungskosten.

Der BFH bestätigt in seiner Entscheidung, dass die Finanzmittel, die im Urteilsfall im Rahmen einer städtebaulichen Maßnahme gewährt wurden, so lange als Darlehen zu beurteilen sind, bis die zuständige Behörde entscheidet, ob die Mittel als "verlorener" Zuschuss zu behandeln sind. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse der Empfänger mit einer Rückzahlung rechnen.

Nach Umwandlung in einen "verlorenen" Zuschuss führt dieser nach den allgemeinen Grundsätzen der Bilanzierung zu einer Minderung der Abschreibungsbemessungsgrundlage. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des städtebaulichen Verfahrens liegt jedoch kein rückwirkendes Ereignis vor. Die Minderung der Herstellungskosten erfolgt mithin in dem Geschäftsjahr bzw. Veranlagungszeitraum, in dem die Rückzahlungsverpflichtung entfällt.

Im Ergebnis konnte der Bilanzierende bzw. Steuerpflichtige im Streitfall die - höheren - Abschreibungen bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der Fördermittel in einen "verlorenen" Zuschuss in Anspruch nehmen, ohne den Vorteil aus dem "verlorenen" Zuschuss zu versteuern. Nach Auffassung des BFH ist dies sachlogische Konsequenz der Abschnittsbesteuerung. Ein Widerspruch zum Prinzip der gleichmäßigen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird nicht gesehen.

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

3. BEWERTUNG VON UNVERZINSLICHEN MIETERDARLEHEN

Unverzinsliche Mieterdarlehen des Mieters sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten (Nennwert) zu aktivieren. Ein niedrigerer Wert oder Teilwert liegt gemäß der Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 7.12.2011 (Urteil vom 7.12.2011 - 15 K 4582/09 G) insoweit nicht vor, als - anstelle der fehlenden Verzinsung - konkrete anderweitige Vorteile existieren.

Als nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist eine Darlehensforderung grundsätzlich mit den Anschaffungskosten (Nennwert) zu bewerten. Dies gilt auch bei fehlender oder niedriger Verzinsung. Ein Ansatz mit dem niedrigeren Wert oder Teilwert setzt voraus, dass dieser unter den Anschaffungskosten liegt und auf einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung beruht.

In seiner Entscheidungsbegründung bestätigt das Finanzgericht Düsseldorf zwar, dass der Teilwert einer unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Forderung zu einem vor ihrer Fälligkeit liegenden Zeitpunkt prinzipiell niedriger als ihr Nennwert ist. Ein "gedachter" Erwerber würde für eine solche Forderung sicherlich weniger bezahlen - nämlich nur den Barwert - als für eine verzinsliche Forderung. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. So rechtfertigt die (nominale) Unverzinslichkeit einer Forderung jedenfalls dann nicht die Annahme eines niedrigeren Teilwerts, wenn diese dadurch ausgeglichen wird, dass die Forderung mit besonderen Vorteilen ausgestattet ist, welche eine Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens darstellen. Da im Streitfall der Unverzinslichkeit des Mieterdarlehens entsprechend geminderte Mietforderungen der Darlehensnehmerin als anderweitige Gegenleistung gegenüberstanden, ist eine Bewertung der Darlehensforderung mit dem Nennwert sachgemäß.

Hinweis

Die Entscheidung des Gerichts, bei der Bewertung der Darlehensforderung die Vorteile aus dem Mietverhältnis (niedriger Mietzins) zu berücksichtigen, steht nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB/§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG). Das Gesetz determiniert lediglich die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden, nicht jedoch eine "isolierende Betrachtungsweise". Dies lässt sich auch aus dem in § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB kodifizierten Grundsatz, als der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermitteln soll, ableiten. Das Prinzip einer zusammenfassenden Betrachtung der Gesamtumstände bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden findet ebenfalls in § 254 HGB "Bildung von Bewertungseinheiten" als handelsrechtlich elementarer Anwendungsfall Bestätigung.

Bei zinslosen Darlehen an Arbeitnehmer, Organmitglieder oder Handelsvertreter stellt die Bindung an das Unternehmen für sich allein gesehen handelsrechtlich noch keinen der Abzinsung entgegenwirkenden Vorteil dar. In der Steuerbilanz soll hingegen der Nennwert der Forderung maßgeblich sein, da auch ein potenzieller Betriebserwerber Arbeitnehmerdarlehen als Sozialleistungen erbringen und damit mit dem Nennwert vergüten würde (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar 2012, § 253 Rz. 594 und BFH-Urteil vom 24.1.1990 I R 157/85, I R 145/86).

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

4. HANDELSRECHTLICHE BILANZIERUNG VON BEWERTUNGSEINHEITEN (IDW RS HFA 35)

Grundsätzlich sind gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB Vermögensgegenstände und Schulden einzeln zu bewerten. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen jedoch Bewertungseinheiten gebildet und damit auf den Ausweis von unrealisierten Verlusten aus einzelnen Geschäftsvorfällen verzichtet werden.

Basierte in der Vergangenheit die Bildung von Bewertungseinheiten und damit das Konzept der kompensatorischen Bewertung auf handelsrechtlichem Schrifttum und Kommentierungen, findet sich nunmehr mit Einführung des BilMoG in § 254 HGB die als Wahlrecht kodifizierte maßgebliche Gesetzesnorm.

Als Bewertungseinheit wird die für handelsbilanzielle Zwecke vorgenommene Zusammenfassung u. a. von Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften (Grundgeschäft) mit derivativen oder originären Finanzinstrumenten (Sicherungsgeschäfte) zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken bezeichnet. Die Konzeption basiert auf der Überlegung, dass die aus einem Grundgeschäft resultierenden Risiken durch Einsatz von Sicherungsgeschäften, wie z.B. die Absicherung eines Währungs- oder Zinsrisikos, eliminiert bzw. neutralisiert werden können.

Voraussetzungen für die Bildung von Bewertungseinheiten sind u. a.:

- Objektive Eignung des Sicherungsinstrumentes zur Absicherung des spezifizierten Risikos aus dem Grundgeschäft
- Nachweis der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
- Vorliegen einer ökonomischen Sicherungsabsicht/Durchhalteabsicht
- Dokumentation der Sicherungsbeziehung

Sofern die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, dürfen das Grundgeschäft und das Sicherungsgeschäft in der Weise verknüpft werden, als ob ein neues Bewertungsobjekt entstünde. Entsprechend wird auf die bilanzielle Erfassung unrealisierter Verluste, die aus abgesicherten Risiken resultieren, verzichtet, soweit diesen Verlusten unrealisierte Gewinne in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Hinweis

Beispiele für die Bildung von Bewertungseinheiten sind:

- Zinsswaps zur Absicherung variabel verzinslicher Darlehen
- Währungsswaps zur Absicherung von Fremdwährungsdarlehen
- Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Fremdwährungspositionen aus dem Liefer- und Leistungsverkehr
- Warentermingeschäfte zur Absicherung von Preisschwankungen

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

5. PASSIVIERUNGSWAHLRECHT FÜR UNMITTELBARE ALTERSVERSORGUNGSVERPFLICHTUNGEN AUFGRUND SO GENANNTER ALTZUSAGEN (IDW RS HFA 30)

Der durch das BilMoG erstmals in das Gesetz aufgenommene Grundsatz der Ansatzstetigkeit hat Auswirkungen auf die - zumindest zeitlich bisher recht flexibel gestaltbare - Ausübung des Passivierungswahlrechtes bei Altersversorgungsverpflichtungen aufgrund so genannter Altzusagen. Einer von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr divergierenden Wahlrechtsausübung sind nunmehr Grenzen gesetzt.

Nach Artikel 28 Abs.1 Satz 1 EGHGB besteht für Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen aufgrund einer unmittelbaren Zusage ein Passivierungswahlrecht, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht (so genannte Altzusagen).

Wegen des durch das BilMoG erstmals in das Gesetz aufgenommenen Grundsatzes der - sachlichen und zeitlichen - Ansatzstetigkeit (§ 246 Abs. 3 Satz 1 HGB) darf der Bilanzierende nicht mehr jeweils von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr entscheiden, ob die zusätzlich durch die Versorgungsberechtigten erdiente Erhöhung der Ansprüche aus Altzusagen passiviert wird oder nicht. Werden in einem Geschäftsjahr zusätzlich erdiente Ansprüche (erstmalig) passiviert, bindet diese Entscheidung den Bilanzierenden auch für nachfolgende Geschäftsjahre.

Hat der Bilanzierende in vorangegangenen Geschäftsjahren keine Anspruchserhöhungen aus Altzusagen passiviert, darf er an dieser Handhabung festhalten. Entscheidet er sich jedoch für eine Passivierung, ist diese Durchbrechung des Stetigkeitsgrundsatzes zulässig, da sie zu einer verbesserten Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bilanzierenden beiträgt.

Der Bilanzierende kann bei der Passivierung von Rückstellungen für Verpflichtungen aus verschiedenen Altzusagen unterschiedlich vorgehen. Beispielsweise ist eine Differenzierung hinsichtlich des Status der Versorgungsberechtigten (Rentner und Anwärter/Aktive) oder des lokalen Tätigkeitsschwerpunkts der Versorgungsberechtigten (in- und ausländische Betriebsstätte) zulässig.

Bislang unterlassene Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für Verpflichtungen aus Altzusagen dürfen jederzeit ganz oder teilweise nachgeholt werden. Die nachträgliche Ausübung des Passivierungswahlrechtes bindet den Bilanzierenden allerdings im Hinblick auf gleichartige Verpflichtungen für die dem Geschäftsjahr, auf das sich die Nachholung der Passivierung bezieht, folgenden Geschäftsjahre.

Kein Passivierungswahlrecht besteht mehr für bereits in vorangegangenen Geschäftsjahren bilanzierte Altersversorgungsverpflichtungen aus Altzusagen. Es gilt § 249 Abs. 2 Satz 2 HGB, demzufolge Rückstellungen nur aufgelöst werden dürfen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Hinweis

Die Grundsätze gelten gemäß Artikel 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB ebenfalls für Rückstellungen aufgrund mittelbarer Altersversorgungszusagen (Zwischenschaltung externer Versorgungsträger wie z.B. Unterstützungskassen, Pensionskassen).

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

6. IDW: BILANZIERUNG VON GRIECHISCHEN STAATANLEIHEN ZUM 31. DEZEMBER 2011

Gemäß der Sitzungsberichterstattung vom 8. Februar 2012 des Bankenfachausschusses (BFA) und des Versicherungsfachausschusses (VFA) teilt das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) weiterhin die Auffassung, dass alle griechischen Staatsanleihen - unabhängig von der Laufzeit der Anleihen und unabhängig von einer Teilnahme des Gläubigers am Umtauschprogramm - als voraussichtlich dauernd im Wert gemindert anzusehen sind.

Hintergrund der Einschätzung des IDW sind die von privaten Gläubigern zu leistenden Beiträge zur Sanierung Griechenlands, welche neben einem Anleihen-Umtauschprogramm auch quotenmäßige Forderungsverzichte (haircut von über 50%) vorsehen. Unter Berücksichtigung des gemäß § 253 Abs. 3 bzw. Abs. 4 HGB für das Anlagevermögen bzw. Umlaufvermögen anzuwendenden gemilderten bzw. strengen Niederstwertprinzips gilt Folgendes:

- Für Anleihen des handelsrechtlichen Anlagevermögens besteht ein Abschreibungsbedarf, der deutlich über den bisher diskutierten Betrag eines haircut von 50% hinausgeht.
- Anleihen des handelsrechtlichen Umlaufvermögens sind zum Zeitwert zu bewerten, wobei davon auszugehen ist, dass grundsätzlich ein aktiver Markt bestanden hat und insoweit auf den Marktwert zum 31. Dezember 2011 abzustellen ist.
- Aufgrund des Wertaufhellungsprinzips sind die aktuellen Erkenntnisse, auch wenn sie nach dem Abschlussstichtag erlangt werden, bei der Bewertung der griechischen Staatsanleihen zum 31. Dezember 2011 zu berücksichtigen.

Hinweis

Die Bewertungsgrundsätze finden analog auf Zwischenabschlüsse Anwendung.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und unter Berücksichtigung des handelsrechtlich kodifizierten Vorsichtsprinzips ist die Bewertung von griechischen Anleihen unseres Erachtens über die obig dargestellten Grundsätze hinaus restriktiv vorzunehmen.

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

7. OFFENLEGUNGS-"ERLEICHTERUNG" NACH § 325 ABS. 2A HGB

Bei der Offenlegung kann gemäß § 325 Abs. 2a HGB an die Stelle des Jahresabschlusses ein Abschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) treten. De facto stellt die Norm keine Offenlegungs-"Erleichterung" dar.

Insbesondere für nach IFRS konzernrechnungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen sollte § 325 Abs. 2a HGB eine Erleichterung bei der Offenlegung darstellen. Tatsächlich haben für das Geschäftsjahr 2009 lediglich 14 Anwender das Wahlrecht zur Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses genutzt (vgl. Küting, DB 3/2012, 1).

Dies dürfte auch in dem Umstand begründet sein, als der Gesetzgeber aus der Erleichterung im Ergebnis eine Erschwernis gemacht hat. So ist für die "befreiende Wirkung" der Offenlegung des (IFRS-)Einzelabschlusses gemäß § 325 Abs. 2b Nr. 3 HGB Voraussetzung, dass der (HGB-)Jahresabschluss offengelegt wird.

Hinweis

Nach derzeitigem Gesetzesstand könnte man auch wie folgt zusammenfassen:
Neben oder zusätzlich zum (HGB-)Jahresabschluss darf auch ein (IFRS-)Einzelabschluss offengelegt werden.

Ansprechpartner ist WP/StB Dr. Antje Conradi, Stuttgart
Telefon 0711/1646-736

8. E-BILANZ - AKTUELLER STAND UND UMSETZUNG IM UNTERNEHMEN

Aufgrund der Nichtbeanstandungsregelung sind Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen von bilanzierenden Unternehmen spätestens für das Wirtschaftsjahr 2013 und damit in 2014 in elektronischer Form an die Finanzverwaltungen zu übermitteln. Der mit der Umsetzung der E-Bilanz bzw. der neuen Anforderungen begründete Handlungsbedarf vor allem in den Unternehmensbereichen Rechnungswesen, Tax und IT wird in Abhängigkeit von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten und strategischen Entscheidungen zweifellos variieren.

Die Verpflichtung zur Abgabe der E-Bilanz gilt grundsätzlich für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen - also erstmals für 2012. Nach dem Anwendungsschreiben des BMF vom 28. September 2011 wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen für das Jahr 2012 noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. De facto besteht die Pflicht zur Einreichung in elektronischer Form somit für Geschäftsjahre ab 2013.

Unter "E-Bilanz" wird die elektronische Einreichung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung an die Finanzverwaltung verstanden. Grundlage für die Übermittlung der E-Bilanz ist die von der Finanzverwaltung festgelegte Taxonomie (= Kontenplan). Dort wird festgelegt, welche Daten in welchem Detaillierungsgrad und in welcher Aufgliederungstiefe gemeldet werden müssen. Die Taxonomie für das Geschäftsjahr 2012 (Version 5.0 vom 14. September 2011) ist inzwischen endgültig und auf www.eststeuer.de abrufbar. Die Taxonomie für das Geschäftsjahr 2013 (Version 5.1) wird voraussichtlich im Juni 2012 veröffentlicht.

Für die Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung wird der Elster Rich Client (ERiC) benötigt, der für die Taxonomie 5.0 noch im Laufe des Monats Mai 2012 zur Verfügung gestellt werden soll. Der ERiC für die Version 5.1. wird voraussichtlich im November 2012 freigeschaltet. Dieser kann auch für die Meldung der E-Bilanz des Jahres 2012 verwendet werden, obwohl hierfür auch die Version 5.0 ausreichend wäre.

Zur Umsetzung des Projektes E-Bilanz bietet sich die Definition eines Mehrphasenkonzeptes an. Die Phasen lassen sich vereinfacht wie folgt charakterisieren:

- Mapping-Analyse (Taxonomiefähigkeit):
Strukturierter Vergleich zwischen von der Finanzverwaltung festgelegter Taxonomie und unternehmensspezifischem Kontenrahmen
- Grundsatzentscheidungen:
Unternehmensintegrierte Steuerbuchhaltung mit oder ohne Überleitungsrechnung (Inhouse) versus externe Steuerbuchhaltung (StB/WP)
- Konzeptionseinführung und -umsetzung:
Umsetzung der edv- und buchhaltungsspezifischen Voraussetzungen der E-Bilanz sowie gegebenenfalls Anpassung der Aufbau- und Ablauforganisationen in den Bereichen Rechnungswesen, Tax und IT
- Test- und Abnahmephase:
Überprüfung der Korrektheit und Konsistenz der bereitgestellten bzw. der Taxonomie zugeordneten Daten und der Annahme der mittels ERiC übermittelten Daten von der Finanzverwaltung

Bei der strategischen Entscheidung über den Lösungsweg zur Umsetzung der E-Bilanz - Inhouse-Lösung über das im Unternehmen angewandte Buchhaltungssystem (mit oder ohne Überleitungsrechnung) oder Outsourcing/Teiloutsourcing der E-Bilanz auf externe Dienstleister - sind neben organisatorischen und IT-technischen Anforderungen bzw. Möglichkeiten sicherlich auch die vom Unternehmen vorgegebenen Richtlinien zur Vertraulichkeit von Unternehmensdaten zu beachten. In Abhängigkeit der im Unternehmen implemen-

tierten Buchhaltungssoftware sind herstellerbezogen zum Teil unterschiedliche IT-spezifische Lösungsansätze denkbar. Auch diese gilt es bei der grundsätzlichen IT-strategischen Ausrichtung des Unternehmens zu berücksichtigen.

Hinweis

Die Umsetzung der Anforderungen der E-Bilanz gemäß § 5b EStG erfordert in Abhängigkeit der Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens, des Tax-Accounting und der eingesetzten IT-Programme die Erarbeitung einer unternehmensspezifischen und damit individuellen Strategie. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, sind die ersten drei obig dargestellten Phasen des Projektes zwingend in 2012 abzuarbeiten. Unsere Prüfungsteams - bestehend aus dem Ihnen bekannten Prüfungsleiter/Mandatsverantwortlichen und IT-Systemprüfern - werden Sie gerne im Rahmen einer projektbegleitenden Revision aber auch bei spezifischen Einzelfragen begleiten. Dabei können wir Sie von der Prüfung der Taxonomiefähigkeit über die Ableitung einer individuellen Strategie bis hin zur konzeptionellen Umsetzung der E-Bilanz oder bei Testläufen unterstützen.

Alternativ zur unternehmensinternen Umsetzung des E-Bilanz-Projektes ist ein Outsourcing der E-Bilanz in seinem gesamten Prozess abzuwägen. Dabei können wir für Sie gerne durch unser spezifisches E-Bilanz-Tool die Abbildung nachstehender Teilprozesse - und damit alle relevanten Bereiche der E-Bilanz - sicherstellen:

- Übernahme der Buchhaltungssalden
- Eventuelle Überleitung vom handelsrechtlichen auf den steuerrechtlichen Jahresabschluss
- Mapping der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf die von der Finanzverwaltung definierte Taxonomie
- Übermittlung der Daten an die Finanzverwaltung über den ERIC

Ansprechpartner ist WP/StB Michael Kalmbach, Stuttgart
Telefon 0711/1646-862

9. ANTRÄGE AUF REDUKTION DER EEG-UMLAGE NACH §§ 40 FF. EEG

Aufgrund der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit Wirkung zum 1. Januar 2012 können Unternehmen bzw. Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes nunmehr unter den Voraussetzungen des §§ 40 ff. EEG einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage und somit auf Senkung der Stromkosten stellen.

Die Antragstellung für Unternehmen bzw. Unternehmensteile des produzierenden Gewerbes ist möglich, sofern sie an einer Abnahmestelle mindestens 1 GWh Strom von einem Elektrizitätsunternehmen bezogen und selbst verbraucht haben und das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 14% beträgt. Bisher galten Unternehmen erst als stromintensiv, soweit sie mindestens 10 GWh Strom bezogen und verbraucht hatten bzw. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 15% betrug. Der Kreis der potenziellen Antragsteller wurde somit erweitert.

Im Rahmen des Antrags nach § 40 EEG sind bestimmte Angaben durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nach § 41 Abs. 2 EEG nachzuweisen. Der Antrag impliziert Bescheinigung muss jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht werden. Sämtliche Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 1 EEG und damit insbesondere die maßgeblichen Grenzwerte sind für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Unternehmens vor dessen Antragstellung nachzuweisen.

Bei der Antragsfrist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 EEG handelt es sich um eine gesetzliche materielle Ausschlussfrist. Eine Fristverlängerung sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden bei Fristversäumnis grundsätzlich nicht gewährt. Für das Antragsjahr 2012 bedeutet dies, dass die Anträge und die vollständigen Antragsunterlagen spätestens am 30. Juni 2012 (bei neu gegründeten Unternehmen am 30. September 2012) beim BAFA eingegangen sein müssen.

Hinweis

Die Antragstellung erfolgt ab diesem Jahr und damit erstmals für das Jahr 2012 ausschließlich über ein papierloses, elektronisches Teilnahmeverfahren (Online-Portal ELAN-K2). Zur Nutzung des Online-Portals des BAFA ist im Vorfeld eine Registrierung durch das antragstellende Unternehmen notwendig.

Weitere Informationen zur Antragstellung im Jahr 2012 sowie das neue BAFA Merkblatt "II. A. Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes" finden Sie auf der Homepage des BAFA (www.bafa.de unter der Rubrik Energie → Besondere Ausgleichsregelung).

Ansprechpartner ist StB Stefan Kühn, Stuttgart
Telefon 0711/1646-812

10. AUS UNSEREM HAUS

A. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Rechnungslegungsthemen durch:

- E-Bilanz
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Optimale Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Konzernabschlüssen

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Seiler, Telefon 0711-1646-851.

B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Workshop - Internationale Verrechnungspreise

Für international tätige Unternehmen ist die Festlegung der konzerninternen Verrechnungspreise mittlerweile einer der wichtigsten Bausteine der Steuergestaltung. Die Überprüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen wird zunehmend Schwerpunkt der Betriebsprüfungen im In- und Ausland. Eine ordentliche und lückenlose Dokumentation ist daher unverzichtbar.

Der Workshop richtet sich an Unternehmen, die sich mit dem Thema Internationale Verrechnungspreise beschäftigen sollten. Nach einer kurzen Auffrischung der rechtlichen Grundlagen wird im Rahmen eines Workshops eine Diskussion über den Inhalt und Umfang einer Verrechnungspreisdokumentation stattfinden.

Termin	Mittwoch, 27. Juni 2012
Zeit	9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Ort	wvib-Haus Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg
Unsere Referenten	WP StB Arnd Klein, Stuttgart und WP StB Claudio Schmitt, Freiburg Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH
Anmeldung	EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % er- mäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761 4567-410 Anmeldung per Fax 0761 4567-44-402

THEMA: Elektronik statt Papier

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass immer mehr Unternehmen auf elektronische Rechnungsübermittlung, elektronische Archivierung und Outsourcing zurückgreifen, um Prozesse zu beschleunigen und Kosten zu minimieren. Um die Vorteile nutzen zu können, müssen die Unternehmen Ihre betrieblichen Abläufe und Kontrollverfahren rechtzeitig anpassen und die Anforderungen des Gesetzgebers und der Finanzbehörden berücksichtigen.

Die Vorträge veranschaulichen den Teilnehmern, welche Besonderheiten und Anforderungen bei der Nutzung von Outsourcing, von elektronischer Rechnungsübermittlung und beim Einsatz von elektronischer Archivierung beachtet werden müssen, um die Vorteile zu nutzen und Risiken zu minimieren.

Termin	Montag, 16. Juli 2012, in Leipzig Dienstag, 17. Juli 2012, in Stuttgart Mittwoch, 18. Juli 2012, in Balingen Donnerstag, 19. Juli 2012, in Baden-Baden
Zeit	16:30 Uhr bis 19:00 Uhr
Unsere Referenten	Sarah Hofer, Stuttgart und Mike Hofstetter, Stuttgart Bansbach Schübel Brösztel & Partner GmbH
Anmeldung	Die Teilnahme ist kostenfrei Bansbach Schübel Brösztel & Partner GmbH Gänsheidestraße 67 - 74, 70184 Stuttgart Telefon 0711-1646-851, Telefax 0711-1646-800 veranstaltungen@bansbach-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de